

# Institut fir biologesch Landwirtschaft an Agrarkultur Luxemburg a.s.b.l.

**Präambel:** Am 23. November 2007 wurde dieser Verein ohne Gewinnzweck, welcher durch das abgeänderte Gesetz vom 21.4.1928 über Vereine und Stiftungen ohne Gewinnzweck sowie durch die vorliegenden Statuten geregelt ist, durch die Hauptgründungsmitglieder

Verenegung fir biologesche Landbau Lëtzebuerg a.s.b.l. (bioLABEL)

Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft a.s.b.l. Demeter-Bond Lëtzebuerg

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Schweiz

und die folgenden Gründungsmitglieder

Aendekerk, Raymond	4B, rue d'Olingen	L-6832 Betzdorf	Lux
Arend, Guy	11, an den Jenken	L-4745 Pétange	Lux
Baltes, Daniel	Um Suelwel	L-9186 Stegen	Lux
Barthelmy, Roland	20, route de 3 Cantons	L-4972 Dippach	Lux
Bauer, Doris	33, rue d'Oetrange	L-5360 Schrassig	D
Bertrand Graf, Jean-Pierre	100, rue Andethana	L-6970 Hostert	Lux
Brandenburger, Marco	8, um Kläppchen	L-5720 Aspelt	Lux
Chomé, Jeanne	Chausée 6	L-6930 Mensdorf	Lux
Collette, Michel	11, rue de Michelbouch	L-9170 Mertzig	Lux
Colling, Jean-Louis	11, rue de Près	L-9173 Michelbouch	Lux
Emering, Marc	Rue de la Croix	L-4998 Sprinkage	Lux
Ewald, Bernd	Zum Höchst 5	D-54317 Farschweiler	D
Felten, Claude	26, rue principale	L-7595 Reckange	Lux
Fischbach, Roland	23, ierwescht Duerf	L-9747 Enscherange	Lux
Goedert, Georges	3, rue de la Mairie	L-6135 Junglinster	Lux
Hamen, Nicolas	Op der Lei 10	L-9746 Drauffelt	Lux
Hengen, Christian	29, um Knapp	L-9753 Heinerscheid	Lux
Hoeser, Georges	Grand-Rue 77	L-3313 Bergem	Lux
Houtmann, Jos	12, an Urbech	L-7418 Buschdorf	Lux
Jacobs, Francis	Hauptstr. Nr. 12	L-9757 Kalborn	Lux
Kaes, Jean-Paul	19, Haaptstrooss	L-9835 Hoscheid-Dickt	Lux
Kaes-Wagener, Marie-Anne	19, Haaptstrooss	L-9835 Hoscheid-Dickt	Lux
Kass, Tom	1, rue Bildchen	L-7518 Rollingen	Lux
Kleer, Mario	22, rue du Halt	L-8715 Everlange	Lux
Kox, Henri	37, rue Neuve	L-5560 Remich	Lux
Majerus, Roland	1, cité Princesse Amélie	L-7262 Helmsange	Lux
Margue, Charel	34, rue de Fischbach	L-7447 Lintgen	Lux
Mathieu, Christian	Maison 95	L-9645 Derenbach	Lux
Meyers, Guy	2, rue de Koerich	L-8399 Wandhaff	Lux
Moes, Georges	Uhlandstrasse 8	D-34119 Kassel	Lux
Niggli, Urs	Ackerstrasse	CH-5070 Frick	CH
Noesen-Steiger, Daniela	16, am Mohl	L-7418 Buschdorf	D
Schanck, Änder	17, Hualewee	L-9755 Hupperdange	Lux
Schanck, Jos	Duareffstrooss Nr. 10	L-9755 Hupperdingen	Lux
Schmit, Pierre	12, cité au bois	L-6250 Scheidgen	Lux
Schwarz, Claude	1, rue Hiehl	L-8715 Everlange	Lux
Siebenaler, Fräns	12, rue Neuve	L-9188 Vichten	Lux
Staudenmayer, Anja	1, rue Bildchen	L-7518 Rollingen	D
Thiel, Marc	10, om Eer	L-6850 Manternach	Lux
Van Westrop, Adri	4B, rue d'Olingen	L-6832 Betzdorf	Lux

gegründet.

## Statuten

### I. NAME, SITZ, EINTRAGUNG

- Art. 1 Der Verein führt den Namen: Institut fir biologesch Landwirtschaft an Agrarkultur Luxemburg a.s.b.l. (Abkürzung: IBLA Luxemburg)
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Munsbach (OIKOPOLIS, 13, parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach)

### II. ZWECK, AUFGABEN, DAUER, GEMEINNÜTZIGKEIT

- Art. 3 Der Verein sieht Zweck und Ziel seiner Bestrebungen in der Forschung, Beratung, Ausbildung und Kommunikation zu Themen der biologischen Landwirtschaft und Agrarkultur.
- Art. 4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Erforschung und Entwicklung praktischer Methoden der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft; dabei werden ernährungsphysiologische, ökologische und sozialökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt.
  - Erforschung gesellschaftsrelevanter Aspekte der Landwirtschaft.
  - Betreiben einer Beratungsstelle für landwirtschaftliche Betriebe und öffentliche Körperschaften, mit dem Ziel, der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft die ihr zustehende Bedeutung zu verschaffen.
  - Förderung der Aufklärung der Produzenten und Konsumenten über biologische und biologisch-dynamische Landwirtschaft sowie Förderung der Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Handel und Konsumenten.
  - Förderung der Ausbildung in der biologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft an den Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten in Luxemburg.
- Art. 5 Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt fünf.
- Art. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

### **III. MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME, AustrITT, AUSSchluss, EinsPRUCH, MITGLIEDSBEITRAG**

- Art. 7 Dem Verein können Personen beitreten, die an seinen Zielen interessiert sind, ihn ideell und finanziell unterstützen möchten oder an der Gestaltung seiner Arbeit aktiv mitwirken wollen. Die Verenegung fir biologesche Landbau Lëtzebuerg a.s.b.l. (bioLABEL), der Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft a.s.b.l. Demeter-Bond Lëtzebuerg, und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Schweiz sind Hauptgründungsmitglieder. Die beiden erstgenannten geben Mandate an je zwei Repräsentanten, je einer davon muss Produzent sein. Das FiBL Schweiz mandatiert eine Person.
- Art. 8 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 9 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Verein möglich.
- Art. 10 Bei Vorliegen gewichtiger Gründe (z.B. bewußte Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, Verzug der Beitragszahlungen trotz Mahnung) kann der Vorstand des Vereins den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- Art. 11 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluss durch den Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Letztere trifft die entgeltliche Entscheidung. Das ausscheidende Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.
- Art. 12 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 200 Euro nicht überschreiten.

## **IV. ORGANE DES VEREINS**

### **IV.1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- Art. 13 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist.
- Art. 14 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:
- Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung und Abberufung des Vorstands
  - Wahl der Kassenrevision, Genehmigung des Kassenberichtes
  - Genehmigung des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Gegebenenfalls Ausschlüsse
- Art. 16 Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen

Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das am Sitz des Vereins den Mitgliedern zur Verfügung steht.

#### **IV.2. DER VORSTAND**

Art. 18 Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens aus elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 19 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung scheidet 1/3 freiwillig wegen Ablauf des Mandats oder durch Los aus.

Art. 20 Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden. Sie können ohne weiteres bei den nächsten Wahlen kandidieren.

Art. 21 Neue Kandidaturen müssen schriftlich 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 22 In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung betraut der Vorstand eines oder mehrere seiner Mitglieder mit den Vorstandsfunktionen. Es kann ein dem Vorstand gegenüber verantwortlicher Geschäftsführer eingesetzt werden.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

#### **IV.3. DIE KASSENREVISION**

Art. 24 Die Kassenrevision wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenrevisoren können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person sein. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 25 Die Kassenrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

Sie ist berechtigt eine Sitzung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **V. GESCHÄFTSJAHR**

Art. 26 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 27 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag muß auf der Einladung mitgeteilt werden. Auf dieser Versammlung müssen zwei Drittel der zahlenden Mitglieder anwesend sein; andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art 28 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine zu bestimmende Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung.